



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 44. Nach geschehener Entsagung auf das Anerbe- oder Erbrecht findet kein Regreß zum Colonate weiter statt

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

schon gebornen Sohne das Unerbe-
recht daran vorbehalten ist; wor-
auf jedoch Implorant, als jüngerer
nach der Abäußerung seines Vaters
gezeugter und nicht auf der Stätte
geborner Sohn keinen Anspruch ma-
chen, noch sich aus der Person sei-
nes verstorbenen ältern Bruders,
weil dieser das Colonat nicht ange-
treten, und dadurch die ihm vorbe-
haltenen Ansprüche realisirt hat,
ein Successionsrecht anmaßen kann;
so wird derselbe mit seinem Resti-
tutionsgesuche abgewiesen. Diese Sa-
che kam hiernächst noch durch den Weg der Ap-
pellation an das Kaiserl. und Reichs = Kam-
mergericht, wo sie noch nicht entschieden ist.

§. 44. Wenn die abgefundenen Kinder dem
Unerbe- oder Erbrechte entsagt haben, so verlies-
ren sie den Regreß zur Succession.

In Recurs = Sachen der Anna Marie Wül-
ken, verehligten Brockmanns, in der Wülffen,
wider den Hoppenplöcker und Bauerrichter Wülke
N. 43. zu Kohlstädt, Amts Horn, ist von der
Regierungs = Canzley unterm 5. Septbr. 1793 er-
kannt:

„Da besage Eheprotocolls vom 11. Octob. 1781
der Klägerinn bey ihrer Verheurathung, wie
ihr Bruder, der Uerbe, verstorben war, von
der Wülkenschon Stätte, außer dem gewöhnli-
chen Brautschaze, wegen des ihr daran zuge-
stanz

standenen Erbrechts noch 5 Rthl. verschrieben sind und sie solche angenommen, damit also ipso facto auf dieses Recht entsagt hat u. s. w., so findet die Recursklage nicht Statt. Auch über diese Sache ist noch *lis pendens* bey dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht."

§. 45. Das Anerbe- oder Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist; jedoch *per subsequens matrimonium* das Recht der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden.

Siehe das vorhin schon angeführte *praejudicium*, nämlich die unterm 18. May 1786 wegen des Edlerschen Colonats N. I. zu Westorf erlassene Regierungsverfügung.

§. 46. Das Erb- und Anerberecht kann (mit landes- und gutherrlicher Bewilligung) an Verwandte und Freunde abgetreten werden.

In Sachen Johann Cord Obermeyer zu Billinghausen, wider Cord Berend Erfkamp ist von der Regierungs-Canzley am 1. Decemb. 1709 erkannt:

„Daß, da jener für den Anerben des Hofes durch die vorhin ergangenen Bescheide erklärt worden, derselbe auch wohl befugt gewesen, sein Anerberecht seinem Schwager, dem jetzigen Inhaber des Hofes *rc.* abzutreten, so u. s. w.“

Auf